

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. November 1954	Nummer 126
-------------	--	------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —
Persönliche Angelegenheiten. S. 1929.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 10. 1954. Anrede im Behördenverkehr. S. 1929.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 10. 1954. Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie für Betriebe, die durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffen sind. S. 1930.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 12. 10. 1954. Straßenverkehrs-unfallstatistik. S. 1931.

D. Finanzminister.

RdErl. 14. 10. 1954. Übersendung von Rechnungslegungsbüchern und Belegen an den Bundesrechnungshof — § 26 Abs. 3 VPOB. — S. 1932.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 28. 9. 1954. Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO. S. 1932.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 18. 10. 1954. Umsiedlung innerhalb des Landes (Innere Umsiedlung 1955). S. 1933.

K. Justizminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberfeldrichter z. Wv. Dr. P. Jakubassa zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Arnsberg,

Staatsanwalt A. Sebbel zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Arnsberg,

Landgerichtsrat E. Tiwisina zum Landesverwaltungsgerichtsrat beim Landesverwaltungsgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1954 S. 1929.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Anrede im Behördenverkehr

RdErl. d. Innenministers v. 19. 10. 1954 —
I 15—10—50

Ein höflicher Ton im Behördenverkehr ist eine der selbstverständlichen Grundregeln eines demokratischen Staates, der seinen Bürgern dienen und helfen will. Der Bürger muß daher nicht nur das sichere Gefühl haben, daß die Behörden seine Anliegen in sachlicher Hinsicht gründlich und gewissenhaft bearbeiten, er darf auch erwarten, daß ihn die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in taktvoller und entgegenkommender Form behandeln.

Ich verkenne nicht, daß das gemeinsame Bemühen aller Dienstkräfte, ihrer Vorgesetzten und Aufsichtsbehörden in dieser Richtung erfreuliche Fortschritte erzielt hat. Es bedarf jedoch einer ständigen selbstkritischen Kontrolle aller Behördenangehörigen, um denjenigen Zustand zu erreichen, der vom Standpunkt des Bürgers gewünscht und gefordert werden kann. Als größtes Hindernis auf diesem Wege stellt sich immer wieder der gänzlich überholte Kanzleistil und Kanzleiton einer vergangenen Epoche dar. Er wird meist nicht aus bösem Willen, sondern aus Nachlässigkeit und Bequemlichkeit nach dem Muster überholter Vorgänge angewandt. Eine seiner unangenehmsten Auswirkungen ist es, daß die Bezeichnung „Herr“ („Frau“, „Fräulein“), auf die jeder

Bürger im persönlichen Verkehr ohne weiteres Anspruch erheben darf, in der Anschrift oder in der Bezeichnung des Antragstellers im „Betreff“ des Schreibens unterbleibt oder daß eine persönliche Anrede überhaupt unterlassen wird, wo sie am Platze wäre. Solche Mängel wirken besonders dann verletzend, wenn im gleichen Schreiben etwa erwähnte Behördenangehörige mit „Herr“ („Frau“, „Fräulein“) bezeichnet werden.

Ich mache es nochmals allen Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zur Pflicht, auch in der äußeren Form ihres Verwaltungshandelns darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bürger nicht um der Verwaltung, sondern die Verwaltung um des Bürgers willen da ist. Die Behördenleiter ersuche ich, bei jeder Gelegenheit innerhalb ihres Verantwortungsbereichs darauf hinzuwirken, daß der Behördenverkehr auch der Form nach zu keinen Beanstandungen Anlaß gibt.

An alle nachgeordneten Behörden,
nachrichtlich
an die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1954 S. 1929.

1954 S. 1930
erg.
1956 S. 419 o.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie für Betriebe, die durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffen sind

RdErl. d. Innenministers v. 18. 10. 1954 —
III B 4/120 — 2473/54

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie der durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffenen Betriebe sind in vielen Fällen durch einen verhältnismäßig hohen Bestand an Fremdkapital (Dauerschulden) gekennzeichnet, der durch die Hinzurechnungsvorschriften der §§ 8 Ziff. 1, 12 Abs. 2 Ziff. 1 GewStG. zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer führt. Die volle Einziehung jenes Teils der Gewerbesteuer, der auf den bezeichneten Hinzurechnungen beruht, kann mit Rücksicht auf die im Verhältnis zu anderen gleichartigen Betrieben wesentlich höhere Gewerbesteuerbelastung zu Liquiditätsschwierigkeiten führen

und den weiteren Aufbau der Betriebe gefährden oder verzögern.

Die Betriebe der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie die kriegsgeschädigten Betriebe fordern deshalb, die mit dem Aufbau und Ausbau des Betriebes zusammenhängenden Dauerschulden und ihre Verzinsung bei der Festsetzung der Gewerbesteuer aus Billigkeitsgründen grundsätzlich außer Ansatz zu lassen.

Eine derart allgemeine Regelung kann jedoch nicht in Erwägung gezogen werden, weil steuerliche Billigkeitsmaßnahmen nicht von der Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen im Einzelfalle losgelöst werden dürfen. Ein Entgegenkommen kann jedoch auch im Rahmen der bestehenden Vorschriften gezeigt werden. Da mit einer Steuerstundung nach § 127 AO. in der Regel kaum zu helfen ist, kommt in erster Linie ein Teilerlaß der Gewerbesteuer nach § 131 AO. in Betracht. Nach § 131 Abs. 1 AO. können Steuern ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Diese Bestimmung gilt nach § 3 Abs. 3 Ziff. 2 AO. auch für die Realsteuern.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen empfehle ich daher den Gemeinden, bei Betrieben von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Betrieben, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgeschäden betroffen sind, die Gewerbesteuer der Hebezeiträume 1952 bis 1954, soweit sie auf die Hinzurechnung der Dauerschulden und der Zinsen für Dauerschulden entfällt, auf Grund des § 131 AO. aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles es rechtfertigen.

Bei Prüfung der Frage, ob ein besonders ungünstiges Verhältnis zwischen Dauerschulden und Gewerbekapital vorliegt, sind Vergleiche mit den Verhältnissen der einheimischen, nicht vom Kriege betroffenen Betriebe anzustellen. Die Unterlagen dafür werden dem Gewerbesteuerbescheid der Steuerschuldner entnommen werden können. In Zweifelsfällen sind die zuständigen Finanzämter zu beteiligen. Sie werden den Gemeinden auf Anfrage auch mitteilen, um wieviel der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag einer der in Frage stehenden Betriebe niedriger gewesen wäre, wenn die Zinsen aus den in Betracht kommenden, im einzelnen zuvor vom Unternehmer nachzuweisenden Dauerschulden nicht zum Gewerbeertrag und diese Dauerschulden nicht zum Gewerbekapital hinzugerechnet worden wären. Die Herausgabe besonderer Richtlinien hierzu ist nicht beabsichtigt.

An die Gemeinden,
nachrichtlich
an die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1930.

IV. Öffentliche Sicherheit

Straßenverkehrsunfallstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1954 —
IV A 2 — 33.56 — 306/54

Im Interesse der Verkehrsunfallbekämpfung und der Verkehrserziehung ist es notwendig, die Bevölkerung möglichst umgehend über Zahl und Ausmaß der Verkehrsunfälle am Ort zu unterrichten. Es wird daher unter Abänderung des RdErl. v. 29. 6. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1197/53 — den Polizeibehörden die Befugnis erteilt, der örtlichen Presse sowie anderen an der Verkehrssicherheit interessierten Stellen Informationen über die Zahl der Verkehrsunfälle in ihrem Polizeibezirk innerhalb bestimmter Zeiträume bekanntzugeben. Die Zahlenangaben sind als vorläufige Ergebnisse zu bezeichnen. Von einer Aufgliederung der Verkehrsunfälle nach Unfallursachen usw. ist Abstand zu nehmen.

Der Erl. v. 29. 12. 1953 — IV A 2 — 33.56 — 1197 III/53 — wird aufgehoben.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1954 S. 1931.

D. Finanzminister

Übersendung von Rechnungslegungsbüchern und Belegen an den Bundesrechnungshof — § 26 Abs. 3 VPOB. —

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 10. 1954 —
I F 4309/54

Nachstehende Mitteilung des Bundesrechnungshofes gebe ich zur Beachtung bekannt:

„Bundesrechnungshof
Allg. 1310/1a — 816/54

Frankfurt (Main), den 16. September 1954.

Die Vorprüfungsstellen haben dem Bundesrechnungshof Rechnungslegungsbücher und Belege nur auf Anforderung (§ 26 Abs. 3 VPOB.). Diese Vorschrift hat ihren Grund darin, daß der Bundesrechnungshof die Rechnungsunterlagen, wenn er örtliche Prüfungen vornimmt, nicht an seinem Sitze benötigt und in allen anderen Fällen erst, wenn er mit der Rechnungsprüfung beginnt. Dieser Zeitpunkt richtet sich jeweils nach der Geschäftslage und kann nicht im voraus festgelegt werden. Entgegen der genannten Vorschrift werden die eingangs bezeichneten Rechnungsunterlagen dem Bundesrechnungshof vielfach ohne Anforderung vorgelegt. Dadurch entstehen nicht nur häufig vermeidbare Kosten für Hin- und Rücksendung, vor allem werden die Rechnungsunterlagen den Verwaltungsstellen unnötig lange entzogen, während der Prüfungsstoff, namentlich die umfangreichen Belegsammlungen, sich beim Bundesrechnungshof häuft.

Der Bundesrechnungshof ersucht daher die Vorprüfungsstellen des Bundes und der Länder, Rechnungslegungsbücher und Belege ihm erst einzusenden, wenn eine Anforderung vorliegt.

Mayer.“

— MBl. NW. 1954 S. 1932.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr gemäß § 6 StVO.

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —
IV/4 c — u. d. Innenministers — IV A 2 43.27 — 322/54 —
v. 28. 9. 1954

Der Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr hat sich als eines der wirksamsten Mittel zur Aufklärung und Erziehung der Verkehrsteilnehmer und damit zur Hebung der Verkehrssicherheit erwiesen. Angesichts der zunehmenden Unfallgefahr im Straßenverkehr wird deshalb ersucht, von der Heranziehung der Verkehrsteilnehmer zum Verkehrsunterricht künftig in weit größerem Umfange Gebrauch zu machen, als dies bisher der Fall gewesen ist. Abweichend von den bisherigen Grundsätzen sind nicht nur Verkehrsteilnehmer zum Unterricht vorzuladen, deren Verhalten mangelnde Beherrschung der Verkehrsregeln erkennen läßt, vielmehr ist diese Maßnahme nunmehr allgemein bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften anzuwenden.

Ziff. 2 a des gem. RdErl. v. 30. 12. 1950 (MBl. NW. 1951 S. 13) erhält folgende Fassung:

„Bei Verstößen gegen die Verkehrsvorschriften sind die betreffenden Verkehrsteilnehmer, auch neben sonstigen polizeilichen Maßnahmen (z. B. Belehrung, Verwarnung, Strafanzeige), zwecks Teilnahme an einem Unterricht über das Verhalten im Straßenverkehr den zuständigen Straßenverkehrsämtern mitzuteilen. Hier- von kann lediglich in den Fällen abgesehen werden, in denen es sich bei der Übertretung um eine offenbare Unachtsamkeit handelt, durch die keine Verkehrsfährdung eingetreten ist und deren Wiederholung nach der Persönlichkeit des Täters nicht zu erwarten steht.“

— MBl. NW. 1954 S. 1932.

J. Minister für Wiederaufbau**Umsiedlung innerhalb des Landes
(Innere Umsiedlung 1955)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 10. 1954 —
V A / 4.141.2 Tgb.Nr. 10259/54

1. Mit meinem RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 (MBI. NW. S. 1861) hatte ich für 3571 Wohnungen die Mittel für die Weiterführung der Umsiedlungsmaßnahmen innerhalb des Landes im Baujahr 1955 bereitgestellt. Davon waren 1000 Wohnungen als Schwerpunktprogramm für Evakuierte bestimmt. Ferner hatte ich 195 Wohnungen für die Umsiedlung Schwerbeschädigter sowie für die Umsiedlung von Binnenschiffern vorgesehen.

Die Aufgliederung des Programms ist aus der Anlage 1 S. 1935/36 ersichtlich. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die in der Anlage aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

2. Da die mit dem RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — bereitgestellten Mittel zu 60% der Wohnraumhilfe entstammen, sind die geförderten Wohnungen in mindestens diesem Umfange den lastenausgleichsberechtigten Umsiedlern zuzuweisen.
3. Bei der örtlichen Verplanung der Mittel — insbesondere in den Landkreisen — ist zu beachten, daß in der letzten Zeit häufig Betriebe Arbeitsplatzdarlehen aus dem Lastenausgleichsfonds erhalten haben mit der Auflage, in einem entsprechenden Umfange neue, nach den Bestimmungen über Arbeitsplatzdarlehen begünstigte Arbeitskräfte einzustellen. Sofern diese Arbeitskräfte nicht aus dem normalen Einzugsgebiet der Betriebe beschafft werden können, müssen sie durch die Arbeitsämter von auswärts herangeführt werden. Für die wohnungsmäßige Unterbringung dieser Kräfte müssen die Mittel aus dem Programm der inneren Umsiedlung miteingesetzt werden. Insoweit ist also in jedem Falle vor Verplanung der Mittel mit den jeweils zuständigen Arbeitsämtern Verbindung aufzunehmen. Die Arbeitsämter sind durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes entsprechend unterrichtet worden.
4. Zur Aufnahme der im Rahmen der inneren Umsiedlungsmaßnahmen umzusiedelnden Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten werden die Gemeinden hiermit gemäß § 4 des Landeswohnungsgesetzes vom 9. Juni 1954 (GV. NW. S. 205) angewiesen.

Die Umsiedler sind grundsätzlich in den Wohnungen unterzubringen, die mit Hilfe der zweckgebundenen Mittel erstellt werden. Eine Unterbringung in Ersatzwohnraum ist zulässig, sofern dem Umsiedler eine angemessene andere Wohnung zugewiesen wird. Soweit die Wohnungen mit Mittel der Wohnraumhilfe errichtet werden, sind die für diese Mittel geltenden Tauschvorschriften zu beachten (vgl. dazu Anlage I des RdErl. v. 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54).

5. Hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises und der Verfahrensregelung gelten für die Durchführung der inneren Umsiedlung 1955 die Bestimmungen des gem. RdErl. d. Sozialministers u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 5. 1953 — MBI. NW. S. 899 — sowie des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 17. 12. 1953 — MBI. NW. S. 2111 — mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

- a) Ich weise noch einmal darauf hin, daß Schwerbeschädigte zum Zwecke der Arbeitsaufnahme an einem anderen Beschäftigungsort oder aus Gründen der Familienzusammenführung berücksichtigt werden können, auch wenn sie nicht zu dem Personenkreis der Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten gehören. Die in den für Schwerbeschädigte bestimmten Wohnungen unterzubringenden Umsiedler werden von dem für die Aufnahmegemeinde zuständigen Arbeitsamt benannt.

Darüber hinaus können die Arbeitsämter auch solche bereits ansässigen Schwerbeschädigten den an

diesem Umsiedlungsprogramm beteiligten Gemeinden zur Einbeziehung in die Maßnahme vorschlagen, die von ihrer jetzigen Wohnung aus einen Arbeitsplatz nicht erreichen können, wenn dadurch eine Arbeitsaufnahme ermöglicht werden kann. Derartige Vorschläge sind in jedem Fall zu berücksichtigen. Die Arbeitsämter sind durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes angewiesen, für keinen Kreis mehr als drei solcher Schwerbeschädigten vorzuschlagen. Dabei kann es sich auch um beschäftigte Schwerbeschädigte handeln, denen mit Rücksicht auf ihre Beschädigung der tägliche Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz auf die Dauer nicht zugemutet werden kann.

- b) Spätheimkehrer sind ebenfalls als Umsiedlungsberechtigte anzusehen, auch wenn sie nicht zu dem Personenkreis der Heimatvertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten gehören. Sofern Spätheimkehrer von den Arbeitsämtern anläßlich einer auswärtigen Arbeitsaufnahme zur Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben benannt werden, sind sie bevorzugt zu berücksichtigen.
- c) Binnenschiffer können ebenfalls ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis in die innere Umsiedlung einbezogen werden, auch wenn sie zur Zeit an Bord eines Schiffes eine Wohnung haben. In jedem Falle werden die zu berücksichtigenden Binnenschiffer den jeweiligen Aufnahmegemeinden durch das zuständige Arbeitsamt benannt werden.
- d) Vom Arbeitsamt als Inhaber von Dauerarbeitsplätzen nach dem LAG benannte Umsiedlungsberechtigte sind bei der Wohnungszuteilung bevorzugt zu berücksichtigen. Ich verweise insoweit auf Ziff. 3. dieses RdErl.
- e) Die Stadt- und Kreisverwaltungen sind unter Bezugnahme auf den Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 15. 5. 1954 — V A 4/4.141.6 Tgb.Nr. 3943/54 — noch einmal anzuweisen, im Rahmen der inneren Umsiedlung solche vom Arbeitsamt benannte Umsiedlungsberechtigte bevorzugt zu berücksichtigen, die zur Zeit eine Trennungsbeihilfe durch das Arbeitsamt erhalten.
- f) Nach wie vor muß der Anteil der Pendler grundsätzlich auf höchstens 15% der örtlichen Bauprogramme beschränkt bleiben. Nur wenn nicht genügend Anträge sonstiger berechtigter Personen eingehen, kann die Zahl der zu berücksichtigenden Pendler diesen Anteilsatz überschreiten. Eine Überschreitung ist ferner zulässig, wenn die Pendler entweder bei Betrieben beschäftigt werden, die die oben unter 3. erwähnten Arbeitsplatzdarlehen erhalten haben, oder es sich bei ihnen um Schlüsselkräfte handelt.
6. Über den Stand der Bauprogramme der inneren Umsiedlung 1953—55 sowie der Unterbringung der Umsiedler ist mir unter Verwendung des Formblattes Anlage 2, S. 1939/40, jeweils zum 10. eines jeden Monats für den vorausgegangenen Monat, erstmalig zum 10. 1. 1955 für den Monat Dezember 1954, zu berichten.
7. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Sozialministers — IV A 2 — 2600 — 2258/53 — u. d. Wiederaufbauministers — III A.6.22 Tgb.Nr. 1804/53 — v. 21. 5. 1953 — MBI. NW. S. 899 —
b) RdErl. d. Ministers f. Arbeit, Soziales u. Wiederaufbau — V A 2/V A 4/4.0 Tgb.Nr. 6131/53 — v. 17. 12. 1953 — MBI. NW. S. 2111 —
c) Mein RdErl. — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — v. 5. 10. 1954 — MBI. NW. S. 1861 —

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —
Essen,
die Kreis- und Stadtverwaltungen.

Anlage 1 zum RdErl. v. 18. 10. 1954
d. Ministers für Wiederaufbau
— V A/4.141.2 Tgb.Nr. 10259/54

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Abschnitt 1955

	Schwerpunkt- Programm Evakuierte	Allgemeines Programm	Gesamt	davon Auflagen
SK Düsseldorf	70	160 + 1	230 + 1	—
" Krefeld	20	30	50	—
" M.Gladbach	20	80	100	—
" Neuß	—	20	20	—
" Remscheid	20	40 x)	60	x) dav. 20 f. Schwerbesch.
" Rheydt	—	20	20	—
" Solingen	—	40 x)	40	x) dav. 20 f. Schwerbesch.
" Viersen	—	—	—	—
" Wuppertal	30	50	80	—
LK D.-Mettmann	—	60 x)	60	x) dav. 35 f. Schwerbesch.
" Grevenbroich	—	—	—	—
" Kempen-Krefeld	—	20	20	—
" Kleve	30	—	30	—
" Rees	15	20	35	—
Rhein-Wupper-Kreis	—	50 x)	50	x) dav. 25 f. Schwerbesch.
Reg.Bez. Düsseldorf	205	591	796	dav. 5 f. Fa. Rhein-Kristall
SK Bonn	—	20 x)	20	x) dav. 2 f. Räumung Wahn
" Köln	150	90 x)	240	x) dav. 3 f. Räumung Wahn
LK Bergheim	—	—	—	—
" Bonn	—	20 x)	20	x) dav. 1 f. Räumung Wahn
" Euskirchen	—	—	—	—
" Köln	—	20	20	—
Oberberg. Kreis	—	30 1)	30	1) s. Fußnote
Rhein.-Berg. Kreis	—	80 2)	80	2) s. Fußnote
Siegbkreis	—	20 x)	20	x) dav. 1 f. Räumung Wahn
Reg.Bez. Köln	150	280	430	—
SK Aachen	100	40	140	—
LK Aachen	—	120	120	vorzugsweise Raum Stolberg
" Düren	—	20	20	—
" Erkelenz	—	50	50	—
" Geilenk.-Heinsberg	—	—	—	—
" Jülich	—	20	20	—
" Monschau	—	—	—	—
" Schleiden	—	—	—	—
Reg.Bez. Aachen	100	250	350	—
SK Iserlohn	—	20	20	—
" Lüdenscheid	—	20 x)	20	x) dav. 10 f. Schwerbesch.
" Siegen	20	20	40	—
LK Altena	—	50 x)	50	x) dav. 25 f. Schwerbesch.
" Arnsberg	—	20 x)	20	x) dav. 20 f. Gde. Oeventrop
" Brilon	—	—	—	—
" Iserlohn	—	60 x)	60	x) dav. 60 f. Spätheimkehrer in Hemer
" Lippstadt	—	20	20	—
" Meschede	—	—	—	—
" Olpe	—	30	30	—
" Siegen	—	30	30	—
" Soest	—	40 x)	40	x) dav. 37 f. Gde. Wickede
" Wittgenstein	—	—	—	—
Reg.Bez. Arnsberg	20	310	330	—
SK Bielefeld	35	—	35	—
" Herford	20	40	60	—
LK Bielefeld	—	30	30	—
" Büren	—	—	—	—
" Detmold	—	—	—	—
" Halle	—	—	—	—
" Herford	—	20	20	—
" Höxter	—	30	30	—
" Lemgo	—	10 x)	10	x) f. Stadt Lemgo — Fa. Wilmsmeier u. Fa. Wrenger
Übertrag:	55	130	185	—

	Schwerpunkt- Programm Evakuierte	Allgemeines Programm	Gesamt	davon Auflagen
Übertrag:	55	130	185	
LK Lübbecke	—	—	—	—
" Minden	—	20	20	—
" Paderborn	—	—	—	—
" Warburg	—	—	—	—
" Wiedenbrück	—	20	20	—
Reg.Bez. Detmold	55	170	225	
SK Bocholt	20	20	40	—
" Münster	70	40	110	—
LK Ahaus	—	30	30	—
" Beckum	—	70	70	—
" Borken	—	10	10	—
" Coesfeld	20	—	20	—
" Lüdinghausen	—	—	—	—
" Münster	—	10	10	—
" Steinfurt	—	—	—	—
" Tecklenburg	—	—	—	—
" Warendorf	—	—	—	—
Reg.Bez. Münster	110	180	290	
SK Duisburg	60	120 x)	180	x) dav. 20 f. Binnenschifffahrt
" Essen	50	100	150	—
" Mülheim (Ruhr)	—	30	30	—
" Oberhausen	20	40	60	—
LK Dinslaken	—	20	20	—
" D.-Mettmann	—	—	—	—
" Geldern	—	—	—	—
" Moers	—	50 x)	50	x) dav. 20 f. Binnenschifffahrt i. Homberg u 10 f. Fa. Reichel, Rheinberg (Dauerarb.-Plätze u. LAG)
" Rees	25	20	45	—
SK Bochum	75	50	125	—
" Castrop-Rauxel	—	—	—	—
" Dortmund	50	110 x)	170	x) dav. 20 f. Binnenschifffahrt
" Hagen	20	30	50	—
" Hamm	—	10	10	—
" Herne	—	—	—	—
" Lünen	—	20	20	—
" Wanne-Eickel	—	—	—	—
" Wattenscheid	—	20	20	—
" Witten	—	20	20	—
LK Ennepe-Ruhr	—	50	50	Raum Hattingen, Wengern (Dauerarb.-Plätze u. LAG)
" Iserlohn	—	—	—	—
" Unna	—	—	—	—
SK Bottrop	—	—	—	—
" Gelsenkirchen	50	40	90	—
" Gladbeck	—	10	10	—
" Recklinghausen	—	20	20	—
LK Recklinghausen	—	30	30	—
Ruhrsiedlungsverband	360	790	1 150	—
Reg.Bez. Düsseldorf	205	591	796	
" " Köln	150	280	430	
" " Aachen	100	250	350	
" " Arnsberg	20	310	330	
" " Detmold	55	170	225	
" " Münster	110	180	290	
Ruhrsiedlungsverband	360	790	1 150	
Nordrhein-Westfalen	1 000	2 571	3 571	

1. Oberberg. Kreis: davon 19 für Bergneustadt, und zwar 13 f. Fa. Bindler, 6 f. Fa. Gizeh.

2. Rhein.-Berg. Kreis: davon 60 f. Räumung Wahn, und zwar 56 Familien, 4 f. 13 Einzelpersonen.

Anlage 2 zum RdErl. v. 18. 10. 1954
d. Ministers für Wiederaufbau
— V A 4.141.2 Tgb.Nr. 10259/54

Umsiedlung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezugserlaß: Der Minister für Wiederaufbau des Landes NRW v. 18. 10. 1954 — V A 4.141.2 Tgb.Nr. 10259/54 MBl. NW. S. 1933.

Programme: 1953, 1954, 1955

Bauzustands- und Unterbringungsbericht

Reg.-Bez.:
Stadtkreis:
Landkreis:

Berichtstag:

Programm:	1953 ¹⁾ *)	1954 ²⁾	1955 ³⁾
Programmmzahlen:			
1. Zahl der beantragten noch nicht bewilligten	WE		
2. a) Zahl der bewilligten	WE		
b) Insgesamt bewilligter Betrag für die unter a) aufgeführten WE	DM		
3. Beantragte und bewilligte WE zus. [Summe aus 1. und 2. a)]	WE		
4. Von den unter 3. aufgeführten WE sind werkgebunden bzw. werkeigen	WE		
5. Von den unter 3. aufgeführten WE waren am Berichtstage			
a) noch nicht begonnen	WE		
b) begonnen, noch nicht rohbaufertig	WE		
c) rohbaufertig	WE		
d) bezugsfertig	WE		
6. Von den bezugsfertigen Wohnungen sind:			
a) Neubau	WE		
b) Wiederaufbau, Wiederherstellung, Um- und Ausbau	WE		
7. Von Umsiedlern bezogene Wohnungen			
a) neuerstellte Wohnungen	WE		
b) Altwohnungen, endgültig	WE		
c) Altwohnungen, vorläufig	WE		
d) Insgesamt 7a) bis 7c)	WE		

Anmerkung: Bezugserlasse v.

- 1) a) 29. 8. 1952 — III B 5 — 350.19 (52) Tgb.Nr. 2482/52 —
b) 30. 8. 1952 — III B 4 — 301.17 (61) Tgb.Nr. 12147/52 —
c) 1. 10. 1952 — III B 4'5 — 4.111 — 4.12 — 4.13 (65) Tgb.Nr. 4800/52 —
2) a) 17. 12. 1953 — V A 2/V A 4/4.0 Tgb.Nr. 6131/53 — Anlage 3 (MBl. NW. S. 2111)
b) 7. 4. 1954 — VI A 3/4.022 Tgb.Nr. 1240/54 — Anlage II Sp. 3 + 4
3) a) 5. 10. 1954 — VI A 3/4.022/4.032 Tgb.Nr. 2819/54 — (MBl. NW. S. 1861)

*) Die in der bisherigen Berichterstattung aufgeführten Wohnungen für Spätheimkehrer sowie für solche Personengruppen, die entweder nicht in der Lage sind, einen Finanzierungsbeitrag zu leisten oder aus sonstigen Gründen vordringlich untergebracht werden müssen, sind in dieser Berichterstattung nicht mehr aufzuführen.

Abstimmung zwischen Wohnungs-, Bau- und Vertriebenenamt hat stattgefunden.

(Unterschriften)

.....
(Dezernent) (Sachbearbeiter)
....., den
(Ort)

Fernruf: Amt: Nr. Nebenstelle
— MBl. NW. 1954 S. 1933.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.